

# **Meinungsstreite Strafrecht BT/2**

**Fahl / Winkler**

5. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-75934-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## § 238 Nachstellung

### 1 Aufbauschema

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Nachstellen durch

aa) Nr. 1: Aufsuchen räumlicher Nähe → Rn. 3

Nr. 2: Versuchen Kontakt herzustellen unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte

Nr. 3: Unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten des Opfers

lit a: Aufgeben von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für dieses oder

lit b: Veranlassen Dritter, Kontakt mit ihm aufzunehmen

Nr. 4: Bedrohen mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person

Nr. 5: Vornehmen einer anderen vergleichbaren Handlung

bb) beharrlich

b) unbefugt → Rn. 2

c) In einer Weise, die geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 238 IV

**Beachte:** Qualifikation, § 238 II

Erfolgsqualifikation, § 238 III → Rn. 4

<p>2 Ist die „Unbefugtheit“ in § 238 Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Rechtswidrigkeitsmerkmal.  <b>(dagg.)</b> Die Tathandlungen des § 238 I Nr. 1–4 umfassen (teilweise) auch sozial-adäquates Verhalten.</p> <p>– <b>a.M.:</b> Tatbestandsmerkmal.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fischer, § 238 Rn. 26; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 350</p>
--	---

Setzt das „Aufsuchen räumlicher Nähe“ in § 238 I Nr. 1 voraus, dass das Opfer den Täter bemerkt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung zu verursachen, muss das Verhalten spürbar sein.</li> <li>(dagg.) Eine schwerwiegende Beeinträchtigung ist auch denkbar, wenn das Opfer (im Nachhinein) Kenntnis erhält, dass der Täter es (vermutlich auch in Zukunft) beobachtet.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i>, Rn. 346</p>	3
Ist bei § 238 III ein Versuch in der Gestalt möglich, dass das Grunddelikt nur versucht, die Folge (Tod) dabei aber bereits fahrlässig verursacht wurde (sog. erfolgsqualifizierter Versuch)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, die schwere Folge knüpft an die Grundhandlung und nicht an den Grunderfolg an.</li> <li>(dagg.) § 18 wirkt straferhöhend, nicht strafbegründend (s.o. § 221 Rn. 6).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein, da der Versuch des Grunddelikts nicht strafbar ist, fehlt der Anknüpfungspunkt für die Erfolgsqualifikation.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Lackner/Kühl</i>, § 18 Rn. 11; <i>MüKo/Hardtung</i>, § 18 Rn. 83 f.</p>	4

## § 239 Freiheitsberaubung

### Aufbauschema

1

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Mensch
  - b) Tathandlung
    - aa) Abs. 1 Alt. 1: Einsperren → Rn. 2 ff.
    - bb) Abs. 1 Alt. 2: Auf andere Weise der Freiheit berauben → Rn. 2 ff.
2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

**Beachte:** Erfolgsqualifikationen, §§ 239 III, 239 IV → Rn. 9 ff.

2	<p>Wirkt die Zustimmung bei § 239 als „Einverständnis“ oder „Einwilligung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Als tatbestandsausschließendes Einverständnis – wer einwilligt, ist schon nicht „beraubt“.</li> <li>(dagg.) Er ist aber u.U. „eingesperrt“ (Alt. 1).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Als rechtfertigende Einwilligung.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Maurach/Schroeder/Maiwald, BT/1, § 12 Rn. 15; Otto, BT, § 28 Rn. 9; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 356</p>
3	<p>Ist derjenige, der sich in einem mit hoher Geschwindigkeit fahrenden Auto befindet, eingesperrt (§ 239 I Alt. 1) oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt (§ 239 I Alt. 2)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Er ist in der Fahrgastzelle „eingesperrt“.</li> <li>(dagg.) Wegen der hohen Geschwindigkeit kann er das Fahrzeug aber ohnehin nicht verlassen.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Es handelt sich um eine Freiheitsberaubung „auf andere Weise“ (wie Anlegen von Fesseln, Wegnehmen von Krücken etc.).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fahl, JA 2002, 18 ff.</p>
4	<p>Wie lange muss eine Freiheitsberaubung mindestens dauern, genügt z.B. schon das kurzzeitige Herumdrehen des Schlüssels (Bagatellgrenze)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen und lässt sich auch nicht zeitlich bestimmen.</li> <li>(dagg.) De minimis non curat praetor. (Um Kleinigkeiten kümmert sich der Staatsanwalt nicht.)</li> <li>– <b>a.M.:</b> Mindestens ein „Vaterunser“ lang.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Rengier, BT/2, § 22 Rn. 13 f.</p>
5	<p>Ist jemand seiner Freiheit beraubt, der sich (momentan) gar nicht fortbewegen will?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, § 239 schützt nur den Gebrauch der Freiheit („aktuelle Fortbewegungsfreiheit“).</li> <li>(dagg.) So wie es für die Einsperrung gleichgültig ist, ob das Opfer sie bemerkt, so kommt es auch nicht darauf an, ob das Opfer sich ohnehin gerade nicht fortbewegen will.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, § 239 schützt die „potentielle“ Fortbewegungsfreiheit.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Hillenkamp, Probleme BT, 6. Problem</p>

Können auch Schlafende, Bewusstlose und Babys ihrer Freiheit beraubt werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, sie können keinen Willen zur Ortsveränderung bilden; sie sind „konstitutionell“ bewegungsunfähig.</li> <li>(dagg.) Auch Schlafende können jederzeit aufwachen oder sich fortbewegen (Schlafwandler); auf den „aktuellen“ Fortbewegungswillen kommt es nicht an; auch sie werden durch Herumdrehen des Schlüssels „eingesperrt“.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Ja (auch wer in seiner Freiheit schon eingeschränkt ist, weil er schläft oder die Tür ohnehin nicht alleine öffnen kann, kann noch weiter beraubt werden).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 239 Rn. 10 f.; Fahl, Jura 1998, 456 ff.; Rengier, BT/2, § 22 Rn. 5</p>	6
Ist auch derjenige eingesperrt (oder in sonstiger Weise seiner Freiheit beraubt), der einen tatsächlich vorhandenen Ausgang lediglich nicht kennt (Geheimtür, Labyrinth)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, wer nicht weiß, dass es einen Ausgang gibt, denkt nur, dass er eingesperrt ist, ist es aber nicht (allenfalls liegt § 239 I Alt. 2 vor).</li> <li>(dagg.) Es wäre merkwürdig, eine Einsperrung abzulehnen, wenn weder Opfer noch Täter einen Ausgang kennen (Geheimtür). Wertungsmäßig macht es auch keinen Unterschied, ob ein Ausgang nicht begehbar oder nicht auffindbar ist (Labyrinth).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Ja, wer glaubt eingesperrt zu sein, ist es auch.</li> <li>(dagg.) „List“ ist – im Unterschied zu § 234, wo sie ausdrücklich erwähnt wird – kein Tatmittel des § 239 (darum scheidet auch § 239 I Alt. 2 aus).</li> <li>– <b>h.M.</b> differenziert: Wer eine vorhandene Tür nicht kennt (oder den Öffnungsmechanismus nicht zu betätigen weiß etc.), ist eingesperrt (§ 239 I Alt. 1) – wer nur über das Verschlussensein der Tür irrt, hält sich nur für eingesperrt (bzw. seiner Freiheit beraubt).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LK/Schluckebier, § 239 Rn. 15</p>	7

<p>8 Ist man auch eingesperrt/seiner Freiheit beraubt, wenn der vorhandene Ausweg nur anstößig, beschwerlich oder gefährlich ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, wer einen möglichen Ausweg nicht beschreitet, ist nicht eingesperrt (bzw. seiner Freiheit „beraubt“).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Man kann nicht sagen, dass derjenige, der es vorzieht, auf seine nahende Befreiung zu warten statt eine lebensgefährliche Flucht zu versuchen, deswegen nicht eingesperrt sei.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Ja, wer einen möglichen Ausweg nicht beschreitet, wird seine Gründe haben (und ist daher eingesperrt bzw. seiner Freiheit beraubt, insb. wenn der Täter diese Gründe kennt und für sich ausnutzt).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Aber nicht alle Gründe sind akzeptabel, manche Auswege sind zumutbar, andere nicht.</li> <li>– <b>h.M.</b> differenziert: Wer eine gefährliche Flucht nicht unternimmt, ist eingesperrt – wer einen nur beschwerlichen Ausweg scheut, ist nicht eingesperrt (oder seiner Freiheit beraubt).</li> </ul>
<p>9 Ist der sog. Unmittelbarkeitszusammenhang (§ 239 III Nr. 2, IV) ausgeschlossen, wenn das Opfer erst durch eine Befreiungsaktion der Polizei oder auf der waghalsigen Flucht zu Schaden kommt bzw. stirbt?</p>	<p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Rengier</i>, BT/2, § 22 Rn. 10 ff.; <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i>, Rn. 354</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, eigenverantwortliches Dazwischenstehen eines Dritten (Polizei) bzw. des Getöteten selbst (Flucht) schließen die Unmittelbarkeit aus.</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Man wird (auch hier) den Grad der Rechtsgutsverletzung nicht außer Acht lassen dürfen: Je gravierender, desto verständlicher ist es, wenn das Opfer sein Heil in der (waghalsigen) Flucht sucht oder die Polizei sich zu einer (riskanten) Befreiungsaktion entschließt.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, die (spezifische) Unmittelbarkeitsbeziehung ist nicht von vornherein ausgeschlossen (ebenso bei §§ 239a III, 239b II; siehe bereits oben § 227 Rn. 3).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>LK/Schluckebier</i>, § 239 Rn. 45</p>

Reicht für § 239 III Nr. 1, dass der Täter hinsichtlich der einwöchigen Dauer fahrlässig gehandelt hat (§ 18)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, es handelt sich (nun) um eine echte Qualifikation, bei der das qualifizierende Merkmal vom Vorsatz umfasst sein muss; § 18 ist unanwendbar.</li> <li>(dagg.) Gesetzesgeschichte (der Gesetzgeber wollte an der Einordnung als Erfolgsqualifikation nichts ändern); Systematik (auch Nr. 2 ist Erfolgsqualifikation)</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, es handelt sich (nach wie vor) um eine Erfolgsqualifikation, für die § 18 gilt.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 239 Rn. 23 f.; Lackner/Kühl, § 239 Rn. 9</p>	10
Ist eine „versuchte Erfolgsqualifikation“ bei § 239 III Nr. 1 dergestalt möglich, dass der Grundtatbestand (Freiheitsberaubung) vollen-det, die schwere Folge (einwöchige Dauer) aber nur versucht ist?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, § 18 ist so zu lesen, dass davon sämtliche Stufen von Fahrlässigkeit erfasst sind, aber nicht Vorsatz.</li> <li>(dagg.) So ist § 18 nicht zu verstehen.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, da ein gesonderter Erfolgsstatbestand fehlt.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Rengier, BT/2, § 22 Rn. 24</p>	11

## § 239a Erpresserischer Menschenraub

Aufbauschema: § 239a I Var. 1

1

### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Mensch
  - b) Tathandlung
    - aa) Alt. 1 Entführen → Rn. 4 f., 7
    - bb) Alt. 2
      - (1) Sich-Bemächtigen → Rn. 3 ff.
      - (2) Bei Zwei-Personen-Verhältnis zusätzlich: Stabilisierung → Rn. 6, 8 f.
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a) Vorsatz
    - b) Erpressungsausnutzungsabsicht („um ... zu“) → Rn. 12
      - aa) Beabsichtigte Drohung
      - bb) Beabsichtigte Vermögensverfügung und bzw. oder Vermögensschädigung

- cc) zeitlich-funktionaler Zusammenhang
- dd) Absicht rechtswidriger (stoffgleicher) Bereicherung

**II. Rechtswidrigkeit → Rn. 11**

**III. Schuld**

**IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 239a IV → Rn. 13 ff.

**2 Aufbauschema: § 239a I Var. 2 (Ausnutzungstatbestand)**

**I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Entführen oder Sich-Bemächtigen → Rn. 3 ff.
  - b) Ausnutzen zu einer (zumindest versuchten) Erpressung → Rn. 10
2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Vorsatz
  - b) Absicht rechtswidriger (stoffgleicher) Bereicherung

**II. Rechtswidrigkeit → Rn. 11**

**III. Schuld**

**IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 239a IV → Rn. 13 ff.

*Beachte: Erfolgsqualifikation, § 239a III*

**§ 239b Geiselnahme**

**1 Aufbauschema: § 239b I Var. 1**

**I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Mensch
  - b) Tathandlung
    - aa) Alt. 1: Entführen → Rn. 4 f., 7
    - bb) Alt. 2: (1) Sich-Bemächtigen → Rn. 3 ff.
      - (2) Bei Zwei-Personen-Verhältnis zusätzlich: Stabilisierung → Rn. 6, 8 f.
2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Vorsatz
  - b) Nötigungsausnutzungsabsicht („um ... zu“)
    - aa) Qualifiziertes Nötigungsmittel:
      - Drohung mit Tod oder schwerer Körperverletzung i.S.d. § 226
    - bb) Erstreter Nötigungserfolg:
      - Handlung, Duldung oder Unterlassung
    - cc) zeitlich-funktionaler Zusammenhang

**II. Rechtswidrigkeit → Rn. 11****III. Schuld****IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 239b II i.V.m. § 239a IV → Rn. 13 ff.

**Aufbauschema: § 239b I Var. 2 (Ausnutzungstatbestand)**

2

**I. Tatbestand**

## 1. Objektiver Tatbestand

a) Entführen oder Sich-Bemächtigen → Rn. 3 ff.

b) Ausnutzen zu einer (zumindest versuchten) qualifizierten Nötigung  
→ Rn. 10

## 2. Subjektiver Tatbestand

**II. Rechtswidrigkeit → Rn. 11****III. Schuld****IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 239b II i.V.m. § 239a IV → Rn. 13 ff.

**Beachte: Erfolgsqualifikation, § 239b II i.V.m. § 239a III**

Genügt für ein „Sich-Bemächtigen“ in § 239a I Var. 1 Alt. 2 (bzw. in § 239b I Var. 1 Alt. 2) das In-Schach-Halten mit einer Scheinwaffe?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– e.M.: Nein, in diesem Falle hat sich der Täter niemandes „bemächtigt“, das Opfer glaubt das nur.</li> <li>(dagg.) Der Wortlaut ist weit genug.</li> <li>– a.M.: Ja (im Übrigen genügen Scheinwaffen ja auch sonst für Raub und Erpressung).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 239a Rn. 10 f.; Fischer, § 239a Rn. 4b ff.</p>	3
Lieg ein „Sich-Bemächtigen“/„Entführen“ vor, wenn sich das Opfer (z.B. ein Polizist) als „Austauschgeisel“ selbst in die Hand des Täters begibt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– e.M.: Nein, eigene Verantwortung (bzw. Einwilligung).</li> <li>(dagg.) Wer sich als Ersatz zur Verfügung stellt (Ersatzgeisel), tut das ja nicht freiwillig.</li> <li>– a.M.: Ja.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 239a Rn. 7; Rengier, BT/2, § 24 Rn. 8</p>	4

5	<p>Liegt ein „Sich-Bemächtigen“/„Entführen“ vor, wenn das Opfer in Wahrheit mit dem Täter unter einer Decke steckt (sog. Scheingeisel)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, Schutzzweck der §§ 239a, b ist (in erster Linie) der Schutz des Genötigten; daher kann die Geisel auch nicht wirksam einwilligen.</li> <li>(dagg.) Ein „Sich-Bemächtigen“ liegt dann in Wahrheit nicht vor und mangels echter (nicht nur vorgegebener) Tatherrschaft auch keine „Entführung“.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Krey/Hellmann/Heinrich, BT/2, Rn. 473; LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 239a Rn. 20 ff.; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 442</p>
6	<p>Welche Anforderungen sind an das „Sich-Bemächtigen“ in § 239a I Var. 1 Alt. 2 (bzw. in § 239b I Var. 1 Alt. 2) bei sog. Zwei-Personen-Verhältnissen zu stellen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Da es bei vielen klassischen Delikten (Raub, Vergewaltigung) zu einem Sich-Bemächtigen kommt, werden die §§ 239a, b als typischerweise mitverwirklicht verdrängt (sog. Konkurrenzlösung).</li> <li>(dagg.) Das muss auf Tatbestandsebene gelöst werden.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Als Rest der früheren „Dreierstruktur“ (Kidnapper, Opfer, Dritter) ist noch eine „Außenwirkung“ erforderlich.</li> <li>(dagg.) Das ist zu unbestimmt.</li> <li>– <b>h.M.:</b> „Sich-Bemächtigen“ setzt eine „gewisse Stabilisierung“ der Lage voraus.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fahl, Jura 1996, 456 ff.; Joecks/Jäger, § 239a Rn. 18 ff.</p>
7	<p>Muss auch für den Entführungstatbestand gem. § 239a I Var. 1 Alt. 1 (bzw. § 239b I Var. 1 Alt. 1) in Zwei-Personen-Verhältnissen eine „gewisse Stabilisierung“ (stabile Zwischenlage) eingetreten sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, aus systematischen Gründen (Einheitlichkeit).</li> <li>(dagg.) Dort übernimmt das Merkmal der Ortsveränderung die Funktion der Stabilisierung.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Rn. 743</p>

Wo ist das Merkmal der „gewissen Stabilisierung“ zu prüfen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Im subjektiven Tatbestand – als Teil der Erpressungs- (§ 239a) bzw. Nötigungabsicht (§ 239b).</li> <li>(<b>arg.</b>) Es handelt sich um ein unvollkommen zweitaktiges Delikt, dessen zweiter Akt, zu dem die Stabilisierung gehört, im Subjektiven liegt.</li> <li>(<b>dagg.</b>) Es handelt sich um etwas Objektives.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Im objektiven Tatbestand.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Bock</i>, BT Vermögensdelikte, S. 179 f.; <i>Rengier</i>, BT/2, § 24 Rn. 21</p>	8
Muss auch in „Drei-Personen-Verhältnissen“ eine gewisse Stabilisierung (stabile Zwischenlage) eingetreten sein?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, das Merkmal zieht seine Rechtfertigung aus dem Charakter der §§ 239a, b als unvollkommen zweitaktige Delikte (s. Rn. 8).</li> <li>(<b>dagg.</b>) Gesetzesgeschichte</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Rengier</i>, BT/2, § 24 Rn. 25</p>	9
Ist § 239a I Var. 2 (Ausnutzungstatbestand) bereits bei einer versuchten Erpressung (bzw. versuchten Nötigung bei § 239b I Var. 2) verwirklicht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein.</li> <li>(<b>arg.</b>) Wortlaut („zu einer solchen Erpressung“; „Ausnutzen“); hohe Mindeststrafe von 5 Jahren</li> <li>(<b>dagg.</b>) Wertungswiderspruch zu § 239a Var. 1, wo schon eine bloße Erpressungsabsicht ausreicht</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Joecks/Jäger</i>, § 239a Rn. 26 f.; <i>MüKo/Renzikowski</i>, § 239a Rn. 63</p>	10
Ist bei §§ 239a, b noch „Verwerflichkeit“ zu prüfen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, sowohl Nötigung (§ 239 b) wie auch Erpressung (§ 239a) verlangen das (§ 240 II bzw. § 253 II).</li> <li>(<b>dagg.</b>) Das Ausnutzen einer Bemächtigungssituation oder Entführung zum Zweck der ungerechtfertigten Bereicherung ist stets verwerflich.</li> </ul>	11

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, die (theoretisch nötige) Prüfung ist daher überflüssig.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 239a Rn. 15; Krey/Hellmann/Heinrich, BT/2, Rn. 476</p>
12	<p>Kann die bei § 239a in Bezug genommene Tat auch ein Raub (§ 249) sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.L.:</b> Nein, Wortlaut (die Klammer weist auf § 253).</li> <li>(dagg.) Raub ist ein Spezialfall der Erpressung. Diese setzt keine Vermögensverfügung voraus (s.u. § 253 Rn. 2).</li> <li>– <b>a.M.:</b> Ja, folglich setzt die Erpressungs (ausnutzungs)absicht auch keine beabsichtigte Vermögensverfügung, sondern nur eine beabsichtigte Vermögensschädigung voraus.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 239a Rn. 13; LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 239a Rn. 12</p>
13	<p>Greift der persönliche Strafmilderungsgrund des § 239a IV ein, wenn das Opfer nach der Freilassung auf dem Rückweg stirbt oder verunglückt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, mit der Freilassung „lässt“ der Täter das Opfer „in dessen Lebenskreis zurückgelangen“.</li> <li>(dagg.) „Zurückgelangenlassen“ setzt einen Erfolg (keine Tätigkeit) voraus und § 239a IV 2 (ernsthaftes Bemühen) hilft nicht, da „dieser Erfolg“ gerade nicht eingetreten ist.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein – es sei denn, das Opfer stirbt, nachdem es in seinen Lebenskreis zurückgelangt ist (z.B. an Erschöpfung).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 239a Rn. 39 f.; Schönke/Schröder/Eser/Eisele, § 239a Rn. 38</p>
14	<p>Liegt ein „Verzicht auf die erstrebte Leistung“ i.S.d. § 239a IV auch dann vor, wenn der Täter sich ihrer entäußert, die Leistung aber beim Erpressten nicht ankommt (z.B. verloren geht oder von einem Dritten gestohlen wird)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, dann fehlt der Erfolg.</li> <li>(dagg.) „Dieser Erfolg“ in § 239a IV 2 bezieht sich nur auf die Zurückgelangung.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, es reicht die „tätige Reue“.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> SK/Horn/Wolters, § 239a Rn. 23</p>

<p>Scheidet § 239a IV aus, wenn der Täter bereits einen Teil des Lösegeldes verbraucht (oder sich die Rückgabe anderweitig unmöglich gemacht) hat?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, „Verzicht“ setzt Wahlmöglichkeit voraus.  <b>(dagg.)</b> Was nicht zurückgegeben werden kann (vgl. § 239b II i.V.m. § 239a IV: Verlesen von Erklärungen, Entlassung von Gefangenen), kann auch nicht abverlangt werden.  – <b>h.M.:</b> Nein (allerdings handelt es sich um eine „Kann-Regel“).</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Joecks/Jäger</i>, § 239a Rn. 41 f.; <i>LK/Schluckebier</i>, § 239a Rn. 58</p>
--	--

## § 240 Nötigung

### Aufbauschema

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Mensch
  - b) Tathandlung: Nötigen
  - c) Tatmittel
    - aa) Alt. 1: Gewalt → *Rn. 2 ff.*
    - bb) Alt. 2: Drohung mit einem empfindlichen Übel → *Rn. 8 ff.*
  - d) Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung
  - e) Kausalität zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg
2. Subjektiver Tatbestand → *Rn. 11*

#### II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen von Rechtfertigungsgründen
2. Verwerflichkeit, § 240 II
  - a) aufgrund des Zwecks → *Rn. 12 f.*
  - b) aufgrund des Mittels (→ *Rn. 14*) oder
  - c) aufgrund der Zweck-Mittel-Relation → *Rn. 15*

#### III. Schuld

#### IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle, § 240 IV (Regelbeispiele)

<p>Was ist unter „Gewalt“ i.S.d. § 240 I Alt. 1 zu verstehen (sog. Gewaltbegriff)?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Gewalt meint nur physische Gewalt („körperlich-dynamischer“ Gewaltbegriff).</p>
--	---

	<p><b>(dagg.)</b> Gewalt ist nicht nur „Gewalttätigkeiten“ (§ 125 I Nr. 1).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>a.M.:</b> Gewalt ist „körperlich empfundener“ Zwang (z.B. Schweißperlen).</li> </ul> <p><b>(dagg.)</b> Wenn das Opfer besonders hartgesotten ist, empfindet es den Zwang körperlich nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>a.M.:</b> Gewalt ist psychische Gewalt („geistiger“ oder „vergeistigter“ Gewaltbegriff).</li> </ul> <p><b>(dagg.)</b> Wenn § 240 mit der Verfassung (Art. 103 II GG) vereinbar sein soll, dann darf bloßes passives Herumsitzen (Sitzblockade) nicht als Gewalt (aber als Drohung?) behandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.M.:</b> körperlich wirkender Zwang („rematerialisierter“ Gewaltbegriff)</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, Vor §§ 232–241a Rn. 3 ff.; Rengier, BT/2, § 23 Rn. 2 ff.</p>
<p>3 Wird das bloße Blockieren einer Fahrbahn durch Demonstranten (noch) von § 240 I erfasst?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, wer auf der Fahrbahn steht oder geht, bildet ein „physisch-reales“ Hindernis.</p> <p><b>(dagg.)</b> Er übt aber keine Gewalt aus.</p> <p><b>a.M.:</b> Ja, zwar nicht von § 240 I Alt. 1 (Gewalt), aber von § 240 I Alt. 2 (Drohung mit dem empfindlichen Übel, stehenbleiben oder jemanden überfahren zu müssen).</p> <p><b>(arg.)</b> Damit hat sich das BVerfG nicht befasst.</p> <p><b>(dagg.)</b> Das wäre jedoch nicht im Sinne des Bundesverfassungsgerichts.</p> <p>– <b>a.M.:</b> Zwar nicht für die Autos in der ersten Reihe, aber für die hinteren Autofahrer handelt es sich um eine Nötigung.</p> <p><b>(arg.)</b> Für den, der auf das Stauende trifft, spielt es keine Rolle, warum die Fahrbahn vorn blockiert ist, durch brennende Barrikaden (Gewalt) oder Sitzdemonstranten.</p>

	<p><b>(dagg.)</b> Es kann keinen Unterschied machen, ob zwei Straßenbahnen, die auf die Demonstranten treffen, aneinandergekoppelt sind oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.L.:</b> Nein, straflos.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Beulke, KK III, Rn. 600 (133. Problem); Swoboda, JuS 2008, 862 ff.</p>	
<p>Ist Fehlverhalten im Straßenverkehr, z.B. zu dichtes Auffahren, plötzliches Abbremsen usw., (noch) als Nötigung strafbar?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Nein, eine Drohung (mit einem Unfall) liegt darin (schon im eigenen Interesse) nicht; allenfalls liegt psychische Gewalt vor.</p> <p><b>(dagg.)</b> Der Einsatz der Motorkraft des Fahrzeuges (z.B. auch beim Erzwingen einer Parklücke) ist physische Gewalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>a.M.:</b> Ja (allerdings kommt es beim bloßen Antippen des Bremspedals und Aufleuchtenlassen der Bremslichter zu keinem Einsatz der Motorkraft).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fahl, JuS 2003, 472 ff.; Schmidt, BT/1, Rn. 760 ff.</p>	4
<p>Ist das Vorhalten einer Waffe „Gewalt“ i.S.d. § 240 I Alt. 1?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, „körperlich wirkender“ Zwang (z.B. Herzrasen, Schweißausbruch).</p> <p><b>(dagg.)</b> Das verwischt die Grenzen zwischen Gewalt (gegenwärtige Übelzufügung) und Drohung (mit künftiger Übelzufügung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.L.:</b> Nein, aber Drohung i.S.d. § 240 I Alt. 2.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> SK/Horn/Wolters, § 240 Rn. 11</p>	5
<p>Liegt Gewalt (§ 240 I Alt. 1) oder Drohung (Alt. 2) vor, wenn sich die Einwirkung (z.B. Schläge) unmittelbar gegen eine dritte Person richtet?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Für den Nötigungsadressaten handelt es sich um „Drohung“ (mit weiteren Schlägen).</p> <p><b>(dagg.)</b> „Gewalt“ bleibt „Gewalt“, auch wenn sie gegen Dritte (oder Sachen) verübt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.M.:</b> Gewalt (§ 240 I Alt. 1)</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 240 Rn. 13 f.; MüKo/Sinn, § 240 Rn. 66</p>	6

7	<p>Liegt in einer Körperverletzung (z.B. Ohrfeige) zugleich die Nötigung zu einer „Duldung“ derselben (§ 240 I Alt. 1 Var. 2)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, dem Wortlaut nach schon.</li> <li>(<b>dagg.</b>) Das verwischt die Grenzen zwischen den Tatbeständen.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, allerdings kann in der Nötigung zu einem Handeln (z.B. Ausweichen) zugleich eine zu einem Unterlassen (Den-Weg-Fortzusetzen) oder einer Duldung („Vordrängeln“) liegen.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> NK/Toepel, § 240 Rn. 132; SK/Horn/Wolters, § 240 Rn. 23</p>
8	<p>Ist auch die Drohung (§ 240 I Alt. 2) mit einem erlaubten Verhalten – einem Tun (z.B. einer Strafanzeige) bzw. Unterlassen, wenn keine Rechtspflicht zum Handeln besteht – tatbestandsmäßig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, die Ankündigung eines erlaubten Verhaltens kann niemals „Übel“ sein.</li> <li>(<b>dagg.</b>) § 157 geht von einer notstandsähnlichen Situation aus, wenn jemand sich der Strafverfolgung (erlaubtes Verhalten) ausgesetzt sieht; § 154c StPO schafft die Möglichkeit, von Verfolgung abzusehen, wenn jemand mit einer Anzeige (erlaubtes Verhalten) bedroht wird.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Es ist zwischen dem aktiven Tun und dem Unterlassen zu differenzieren: Durch das Verweigern einer nicht zu beanspruchenden Leistung wird nicht in rechtlich relevanter Weise in den Freiheitsbereich des Opfers eingegriffen.</li> <li>(<b>dagg.</b>) Zwischen dem „Weiterleiten der Anzeige“ (Tun) oder „Nicht-aus-dem-Verkehr-Ziehen der Anzeige“ (Unterlassen) bestehen nur sprachliche Nuancen.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, es kommt aber zur Strafbarkeit (in beiden Fällen) noch auf die Verwerflichkeit an.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 240 Rn. 18 ff.; SK/Horn/Wolters, § 240 Rn. 43; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 391, 400</p>

<p>Setzt ein Drohen mit einem Unterlassen eine Garantenstellung (§ 13) voraus?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, durch das Verweigern einer nicht zu beanspruchenden Leistung wird nicht in rechtlich relevanter Weise in den von § 240 geschützten Freiheitsbereich des Opfers eingegriffen (s.o. Rn. 8).</p> <p><b>(dagg.)</b> Es handelt sich nicht um eine Nötigung durch Unterlassen (die eine Garantenstellung voraussetzt), sondern um eine Drohung mit einem Unterlassen (es kommt nicht darauf an, was man unterlassen, sondern womit man drohen darf).</p> <p>– <b>h.M.:</b> Nein (allerdings kann durch einen Garanten auch eine Nötigung durch Unterlassen, z.B. Nichthindern von Gewalteinwirkung, Nichtgewähren von Nahrung, verübt werden).</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>Beulke</i>, KK II, Rn. 274 (52. Problem); <i>Hillenkamp</i>, Probleme BT, 7. Problem; <i>Joecks/Jäger</i>, § 240 Rn. 22 f.</p>
<p>Ist bei einer „Dreiecksnötigung“, bei der Nötigungsadressat und der, dem das Übel zugesadcht ist, auseinanderfallen, vorausgesetzt, dass der eine dem anderen nicht gleichgültig gegenübersteht oder dass es sich um eine „Sympathieperson“ handelt?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, sonst ist ausgeschlossen, dass der Adressat der Nötigung das einem anderen zugedachte Übel auch für sich selbst als Übel empfindet.</p> <p><b>(dagg.)</b> Unter den Voraussetzungen des § 323c oder des § 13 (Garantenstellung) ist der Nötigungsadressat zur Abwendung des Übels sogar verpflichtet (unabhängig davon, ob ihm an dem anderen etwas liegt).</p> <p>– <b>h.M.:</b> Nein, es reicht die Eignung, das Opfer im Sinne des Täterverlangens zu motivieren.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> <i>LPK/Kindhäuser/Hilgendorf</i>, § 240 Rn. 31 ff.</p>